



Ergänzende Bedingungen des Elektrizitätswerk Ottenhöfen · Moser GmbH & Co. KG (E-Werk Ottenhöfen) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. gültig ab dem 1. Januar 2011

1. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 11, 12, 13 StromGKV)

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Das E-Werk Ottenhöfen ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Auf Wunsch des Kunden rechnet das E-Werk Ottenhöfen den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen: Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem E-Werk Ottenhöfen vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

Die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),

- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum sowie das Anfangsdatum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich).

Das E-Werk Ottenhöfen wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen. Bei einer unterjährigen Abrechnung hat der Kunde den Zählerstand des abgelaufenen Abrechnungszeitraums spätestens bis zum 5. des folgenden Monats dem E-Werk Ottenhöfen per E-Mail an info@ew-o.de oder schriftlich Allerheiligenstraße 3, 77883 Ottenhöfen mitzuteilen. Liegt dem E-Werk Ottenhöfen zum Zeitpunkt der Abrechnung kein plausibler Zählerstand vor, wird eine Schätzung vorgenommen. Wurden in aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen mehr als 2-mal die Zählerstände geschätzt, wird die unterjährige Abrechnung von Seiten des E-Werk Ottenhöfen gekündigt. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird das E-Werk Ottenhöfen den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen. Das Elektrizitätswerk Ottenhöfen berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
je Online-Rechnung	5,88 €	7,00 €
je Rechnung im Postversand	6,55 €	7,80 €

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt.

In Ergänzung zu § 11 Abs. 2 StromGKV kann das E-Werk Ottenhöfen vom Kunden die Selbstablesung des Zählerstands verlangen. Der Zählerstand kann wahlweise wie folgt übermittelt werden:
E-Mail an info@ew-o.de, Fax-Nr.: 07842 988-26 oder per Ablesekarte,
zu senden an Elektrizitätswerk Ottenhöfen, Allerheiligenstraße 3, 77883 Ottenhöfen.

2. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
 - b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
 - c) durch Barzahlung
- an das E-Werk Ottenhöfen leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV)

Das E-Werk Ottenhöfen berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 StromGKV

- | | |
|---|---------|
| a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) | 4,00 € |
| b) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten | 40,00 € |

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGKV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Ottenhöfen, Januar 2011

Elektrizitätswerk Ottenhöfen
Moser GmbH & Co. KG
Allerheiligenstraße 3
77883 Ottenhöfen